

Wiedergabe der Beihilfemaßnahme gemäß Art. 11 AGVO und des Wirtschaftsplans 2020 für die BäderBetriebe Frankfurt GmbH

Die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH (nachfolgend: SWFH), deren Alleingesellschafterin die Stadt Frankfurt am Main ist, gewährt ihrer 100%igen Tochtergesellschaft, der BäderBetriebe Frankfurt am Main (nachfolgend: BBF) eine finanzielle Förderung für ihre gerätebasierten Sporteinrichtungen mit Kursangeboten in den „Titus Thermen“ und dem Riedbad Bergen Enkheim.

Unternehmensgegenstand der BBF sind gemäß § 2 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages „Bau, Unterhaltung und Betrieb von Hallen- und Freibädern sowie die Durchführung von Veranstaltungen innerhalb und außerhalb dieser Einrichtungen.“ Unternehmenszweck der BBF ist „die Förderung des Gesundheitswesens, des Sports und der Freizeitgestaltung.“

Die BBF betreibt im Einklang mit den Vorgaben ihres Gesellschaftsvertrages im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main mehrere Bäder mit Schwimmstätten und z. T. auch Saunaangeboten. In den Titus Thermen und dem Riedbad Bergen-Enkheim hält sie auch Sporteinrichtungen mit Geräten bereit und bietet dort Kurse an. Die BBF kann ihre Sportinfrastrukturen allerdings regelmäßig nicht kostendeckend betreiben und wird von ihrer Muttergesellschaft SWFH finanziell gefördert. Die Finanzierung erfolgt im Wege eines Verlustausgleichs, den die SWFH der BBF auf Basis eines zwischen ihr und der BBF bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gewährt.

In EU-beihilfenrechtlicher Hinsicht wurde die Finanzierung dieser Einrichtungen bisher auf eine *Altmark Trans*-Betrabung der Stadt Frankfurt am Main vom 14.11.2014 (Beschluss des Magistrats Nr. 1108) gestützt, die mit Magistratsbeschluss Nr. 486 vom 27.04.2020 aufgehoben wurde.

Um die Angebote auch weiterhin anbieten zu können, wird deren Finanzierung nunmehr auf eine neue EU-beihilfenrechtliche Grundlage, Art. 55 der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17.06.2014, ABl. Nr. L 187 S. 1, ber. ABl. Nr. L 283 S. 65 in der Fassung vom 14.06.2017, ABl. Nr. L 156 S. 1) (AGVO), gestellt. Die Finanzierung erfolgt als „Betriebsbeihilfe für Sportinfrastrukturen“, für die die AGVO einen nicht zu überschreitenden Schwellenwert von max. 2,0 Mio. € vorsieht. Die gerätebasierten Sporteinrichtungen mit Kursangeboten sind „Sportinfrastrukturen“ im Sinne des Art. 55 AGVO, die der Allgemeinheit im Rahmen des Breitensports diskriminierungsfrei gegen Entgelt zur Verfügung stehen. Die Einhaltung des Schwellenwerts kann mittels der Trennungsrechnungen, die die BBF entlang ihrer Dienstleistungskategorien (DAWI, AGVO, Wettbewerb) führen muss, geprüft und sichergestellt werden.

In dem oben genannten Beschluss vom 27.04.2020 wurde dem Magistrat deshalb zur Kenntnis gebracht, dass die Finanzierung der gerätebasierten Sporteinrichtungen mit Kursangeboten ab dem Geschäftsjahr 2020 über den Verlustausgleich auf Art. 55 AGVO gestützt wird.

Ziffer III. der Beschlussfassung des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main vom 27.04.2020 lautet:

- III. Es dient zur Kenntnis, dass nach der Aufhebung der *Altmark Trans*-Betrabung die finanzielle Förderung der gerätebasierten Sporteinrichtungen mit Kursangeboten in den BBF-Bädern „Titus Thermen“ und Riedbad Bergen-Enkheim auf Art. 55 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17.06.2014, ABl. Nr. L 187 S. 1, ber. ABl. Nr. L 283 S. 65 in der Fassung vom 14.06.2017, ABl. Nr. L 156 S. 1) (AGVO) gestützt wird.

In Ziffer V. des Beschlusses werden Herr Magistratsdirektor Lars Scheider und die dort benannten Vertreter bevollmächtigt, das für die AGVO-Beihilfen vorgeschriebene Procedere (AGVO-Anmeldung) gemäß Ziffer III. durchzuführen. In Ziffer VI. werden die Dezernate II und IX beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

DAWI-Bereich

AGVO-Bereich

Ermittlung zulässige Ausgleichsleistung auf Basis Wirtschaftsplan 2020 (Soll)	Bezeichnung	Betrag EUR	Betrag EUR	Betrag EUR	Betrag EUR	Betrag EUR	Betrag EUR	Betrag EUR
		Plan 31.12.2020	Ist 31.12.2020 Stand: 31.12.2020	Abw. Plan-Ist	Plan 31.12.2020	Ist 31.12.2020 Stand: 31.12.2020	Abw. Plan-Ist	
A) Gesamtaufwand (Aufwendungen zzgl. Gewinnaufschlag)	Materialaufwand	3.932.497	0	0	400.958	0	0	
	Personalaufwand	2.451.071	0	0	385.073	0	0	
	Abschreibungen	467.471	0	0	3.446	0	0	
	Sonst. betr. Aufwendungen	5.330.039	0	0	49.478	0	0	
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	349.252	0	0	38.418	0	0	
	Steuern	278	0	0	25	0	0	
	Bestandsveränderung	0	0	0	0	0	0	
	Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis (falls negativ)	0	0	0	0	0	0	
	Gemeinkostenumlage	0	0	0	0	0	0	
	Ggf. + 4 % Gewinnaufschlag	501.224	0	0	35.096	0	0	
	= Gesamtaufwand	13.031.833	0	0	912.494	0	0	
	B) Erträge in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	././ Umsatzerlöse	1.446.240	0	0	550.494	0	0
././ Sonstige betriebliche Erträge		585.000	0	0	0	0	0	
././ Steuern (falls Erstattung)		0	0	0	0	0	0	
././ Beteiligungserträge		0	0	0	0	0	0	
././ Evtl. Zuschüsse von Dritten				0			0	Sofern vorhanden, aus der entsprechenden GuV-Ausweisposition eliminieren und manuell hier erfassen
././ Sonstige Zinsen / Erträge		0	0	0	0	0	0	
././ Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis positiv)		0	0	0	0	0	0	
= Erträge		2.031.240	0	0	550.494	0	0	
zzgl. Investitionszuschuss	0	0	0	0	0	0		
abzgl. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0		
C) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	Soll-Ausgleich (A-B)	11.000.593	0	0	362.001	0	0	
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0	Bei den Ist-Zahlen wird die Verrechnung der Überkompensation aus Vorjahren nicht gesondert gezeigt, sondern sollte sich in geringeren Aufwands- bzw. höheren Ertragspositionen niedergeschlagen haben. Der Plan-Betrag ist manuell entsprechend der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu berücksichtigen. Als Ist-Betrag wird die tatsächlich von der Stadt geleistete Nachholungszahlung, die sich bei der Fortschreibung der Unterkompensation niederschlägt, berücksichtigt.
	ggf. mind. zurechnung wegen nachgeholter/vorbehaltener Ausgleichsleistung	0	0	0	0	0	0	
= berechtigter Soll-Ausgleich	11.000.593	0	0	362.001	0	0		
D) Geplante Ausgleichsleistung nach Berücksichtigung von Gewinnen aus Nicht-DAWI-Tätigkeiten	Es erfolgt bei BBF kein Abzug des erwirtschafteten Gewinns aus den Tätigkeiten des Nicht-DAWI-Bereichs, daher immer 0 ansetzen	0	0	0	0	0	0	Gewinne aus dem Wettbewerbsbereich werden nicht bei den einzelnen Betrauungsbereichen berücksichtigt
	= geplante Ausgleichsleistung	11.000.593	0	0	362.001	0	0	

DAWI-Bereich

AGVO-Bereich

Ermittlung zulässige Ausgleichsleistung auf Basis Wirtschaftsplan 2020 (Soll)	Bezeichnung	Betrag EUR	Betrag EUR	Betrag EUR
		Plan 31.12.2020	Ist 31.12.2020 Stand: 31.12.2020	Abw. Plan-Ist
A) Gesamtaufwand (Aufwendungen zzgl. Gewinnaufschlag)	Materialaufwand	3.191.175	0	0
	Personalaufwand	3.124.718	0	0
	Abschreibungen	744.090	0	0
	Sonst. betr. Aufwendungen	695.621	0	0
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	433.068	0	0
	Steuern	9.300	0	0
	Bestandsveränderung	0	0	0
	Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis (falls negativ)	0	0	0
	Gemeinkostenumlage	0	0	0
	Ggf. + 4 % Gewinnaufschlag	327.919	0	0
	= Gesamtaufwand	8.525.892	0	0
B) Erträge in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	./. Umsatzerlöse	1.288.723	0	0
	./. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
	./. Steuern (falls Erstattung)	0	0	0
	./. Beteiligungserträge	0	0	0
	./. Evtl. Zuschüsse von Dritten			0
	./. Sonstige Zinsen / Erträge	0	0	0
	./. Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis positiv)	0	0	0
	= Erträge	1.288.723	0	0
zzgl. Investitionszuschuss	0	0	0	
abzgl. Abschreibungen	0	0	0	
C) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	Soll-Ausgleich (A-B)	7.237.168	0	0
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren	0	0	0
	ggf. Hinzurechnung wegen nachgeholter/vorbehaltenen Ausgleichsleistung	0	0	0
= berechtigter Soll-Ausgleich	7.237.168	0	0	
D) Geplante Ausgleichsleistung nach Berücksichtigung von Gewinnen aus Nicht-DAWI-Tätigkeiten	Es erfolgt bei BBF kein Abzug des erwirtschafteten Gewinns aus den Tätigkeiten des Nicht-DAWI-Bereichs, daher immer 0 ansetzen	0	0	0
	= geplante Ausgleichsleistung	7.237.168	0	0
			0	

Betrag EUR	Betrag EUR	Betrag EUR
168.830	0	
67.102	0	
19.326	0	
11.443	0	
3.634	0	
2	0	
0	0	
0	0	
0	0	
10.814	0	
281.152	0	
240.047	0	
0	0	
0	0	
0	0	
0	0	
0	0	
0	0	
0	0	
0	0	
0	0	
0	0	
0	0	
41.105	0	
0	0	
0	0	
0	0	
41.105	0	
0	0	
41.105	0	

Sofern vorhanden, aus der entsprechenden GuV-Ausweisposition eliminieren und manuell hier erfassen

Bei den Ist-Zahlen wird die Verrechnung der Überkompensation aus Vorjahren nicht gesondert gezeigt, sondern sollte sich in geringeren Aufwands- bzw. höheren Ertragspositionen niedergeschlagen haben. Der Plan-Betrag ist manuell entsprechend der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu berücksichtigen. Als Ist-Betrag wird die tatsächlich von der Stadt geleistete Nachholungszahlung, die sich bei der Fortschreibung der Unterkompensation niederschlägt, berücksichtigt.

Gewinne aus dem Wettbewerbsbereich werden nicht bei den einzelnen Betrauungsbereichen berücksichtigt